

Dreschflegel e.V.

Satzung



Satzung vom 05.09.2000
mit Änderung vom 04.09.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen Dreschflegel e.V. und hat seinen Sitz in Witzenhausen.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein soll beantragt werden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1. Ziel des Vereins ist die
 - Erhaltung, Förderung und Verbreitung der Vielfalt von Kulturpflanzenarten und –sorten. Insbesondere alter, vernachlässigter, regionaler oder für Selbstversorgung und biologischen Kleingartenanbau besonders geeigneter Arten und Sorten.
 - Züchterische Bearbeitung von Sorten im Sinne einer langjährig biologischen Sortenentwicklung
 - Förderung kleingärtnerischer und kleinbäuerlicher Strukturen als Zentren einer lebendigen Kulturpflanzenvielfalt.
 - Entwicklung und Weitergabe für solche Strukturen geeigneter Züchtungsmethoden und Sorten.
- 2.2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Durchführung und Vergabe von Forschungsvorhaben, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Beratung, sowie Vernetzung mit und Unterstützung von Gruppen und Initiativen, die im Sinne der Vereinsziele arbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Durch den vorstehend bezeichneten Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.2. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßig festgelegten Vereinszwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 3.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Organisation. Diese wird von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- 4.2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
- 4.3. Personen die sich in aktiver Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- 4.4. Mitglieder arbeiten im Verein ehrenamtlich mit. Der Verein kann Mitglieder entgeltlich beschäftigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen, Förder- und Ehrenmitglieder haben Rederecht in den Mitgliederversammlungen.
- 5.2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (sowohl natürliche als auch juristische Personen).
- 5.3. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 5.4. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 5.5. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten eigenen Kräften zu unterstützen.
 - das Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - die festgesetzten Vereinsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann die AntragstellerIn Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Für die Aufnahme ist dann die 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 6.2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt / Ausschluß / Tod.
- 6.3. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen.
- 6.4. Ein Ausschluß erfolgt
 - wenn das Mitglied trotz dreier Mahnungen mit der Entrichtung des Jahresbeitrages säumig bleibt.
 - bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- 6.5. Über einen Ausschluß, welcher mit sofortiger Wirkung verhängt werden kann, entscheidet zunächst der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstandsbeschluß,

welcher den Ausschluß eines Mitgliedes beinhaltet, ist diesem unter Darlegung der Gründe per eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

- 6.6. Gegen diesen Beschluß kann das betroffene Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muß innerhalb eines Monats eingelegt werden. in der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu nehmen.
Für das Verbleiben des Mitgliedes im Verein bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 6.7. Im Falle der Berufung ruhen alle Rechte und Pflichten des sich berufenden Mitgliedes bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Jahresbeitrag

- 7.1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- 7.2. Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen worden ist.
- 7.3. Die Mitgliedschaft eines neu aufgenommenen Mitglieds wird erst dann wirksam, wenn der 1. Jahresbeitrag entrichtet worden ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von der vorstehenden Regelung zulassen.
- 7.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1) Der Vorstand
 - 2) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus:
 - der 1.Vorsitzenden /dem 1.Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden /dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - der Kassiererin / dem Kassierer.
 - bis zu 6 Beisitzerinnen / Beisitzern.
- 9.2. Der Vorstand wird außergerichtlich und gerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 9.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aus- bzw. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- 9.4. Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein ersetzt.
- 9.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 9.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu der Vorstandssitzung müssen, spätestens eine Woche vorher, alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden.
- 9.7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nachwählt. Bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes führt der Restvorstand seine Geschäfte unter Beachtung der Vorschrift in Punkt 9.6.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- 10.2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 10.3. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mehr als 10% der aktiven Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen wünschen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.

- 11.1. Die Wahl des Vorstandes.
- 11.2. Die Wahl von zwei KassenprüferInnen für die Dauer von vier Jahren. Die KassenprüferInnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jeder Zeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- 11.3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der KassenprüferInnen, sowie über die Entlastung des Vorstandes und seiner satzungsmäßigen Arbeit abzustimmen.
- 11.4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 11.5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr unterbreiteten Anträge. Auch die anderweitig in dieser Satzung niedergelegten Aufgaben und zugeschriebenen Angelegenheiten sind auszuführen.
- 11.6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- 12.2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine von der Mitgliederversammlung gewählte VersammlungsleiterIn.
- 12.3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ausnahmen gelten dann, wenn die Satzung Anderes vorschreibt. Konsens ist anzustreben.
- 12.4. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn keine VersammlungsteilnehmerIn eine geheime Abstimmung fordert.
- 12.5. Für die Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 13.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen LeiterIn und der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
- 13.2. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von der VersammlungsleiterIn und der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 14 Satzungsänderungen

- 14.1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Einladung ist die zu ändernde Satzungsbestimmung anzugeben. Ein satzungsändernder Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden
- 15.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam berechnigte LiquidatorInnen.
- 15.3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.